OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751169/2/SB/SW

Datum:
Linz, 16. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der L L GmbH für öffentlichen Personennahverkehr, vertreten durch Mag. Dr. J R und Ing. Mag. A W gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29.11.2020, GZ: 0033044/2020, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „iHv 2.739,03 Euro“ durch „iHv 2.895,99 Euro“, die Wortfolge „iHv 480,15 Euro“ durch „iHv 507,67 Euro“ und die Wortfolge „iHv 3.219,18 Euro“ durch „iHv 3.403,66 Euro“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 29.11.2020, GZ: 0033044/2020, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 51 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), §§ 7, 17 und 33 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), § 32 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 iVm § 36 Abs 2 EpiG und §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) teilweise stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes der Dienstnehmerin J M, geb am x, im Absonderungszeitraum von 30.03.2020 bis 26.04.2020 iHv EUR 2.739,03 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 480,15 gewährt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.
Begründend führte die bB aus, dass die Bf einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpiG aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Dienstnehmerin J M iHv EUR 4.286,23 gestellt habe. Letztere sei aufgrund der Bescheide der bB vom 13.04.2020 und vom 14.04.2020, GZ: 00236172020 (gemeint wohl: 0023617/2020) und 0023831/2020, nach § 7 bzw § 17 EpiG behördlich abgesondert worden. Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Maßnahme wirksam gewesen sei, erfolgt. Daher sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolgt. Bei der Vergütung sei der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen gewesen. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung seien im § 51 ASVG genannt. Alle anderen Lohnnebenkosten seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Sonderzahlungen seien berücksichtigt worden, soweit sie im betroffenen Zeitraum angefallen seien.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 22.12.2020 führte die Bf aus, dass J M seit 06.09.2016 bei der Bf aufrecht beschäftigt sei. Auf das Dienstverhältnis sei der Kollektivvertrag für alle ArbeitnehmerInnen der L L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetzes sind, anzuwenden. Mit Bescheiden der bB vom 13.04.2020, GZ: 0023617/2020 und vom 14.04.2020, GZ: 0023831/2020 sei Frau M gem § 7 und § 17 EpiG von 30.03.2020 bis 26.04.2020 sohin 28 Tage abgesondert worden. Frau M sei Busfahrerin, sodass eine Erfüllung der Arbeitsleistung im Homeoffice nicht möglich gewesen sei.
Die Bf habe für den Zeitraum der Absonderung das Entgelt ungeschmälert fortgezahlt. Frau M habe im März und April 2020 einen Normalbezug iHv EUR 2.550,28 sowie aufgrund von Kollektivvertrag bzw Betriebsvereinbarungen fixe Entgeltbestandteile iHv EUR 391,17 (Kinderzulage und Erschwerniszulagen) erhalten. In den davorliegenden zwölf Monaten habe Frau M variable Entgelte iHv

durchschnittlich EUR 270,54 pro Monat erhalten. Die variablen Entgeltbestandteile hätten sich aus Zulagen für geleistete Schichtdienste und Mehrarbeit zusammengesetzt. Die kollektivvertraglich geschuldeten Sonderzahlungen seien zu den Fälligkeitsterminen im Mai und Oktober ausbezahlt worden.
Den angefochtenen Bescheid bekämpft die Bf in seinem abweisenden Teil, wobei sich die Rechtsverletzung aus nachstehenden Überlegungen ergebe.
Die bB verletze die Begründungspflicht, wegen einer fehlenden bzw unzureichenden Begründung sowohl im Bescheid als auch im Verwaltungsakt.
Ferner sei die Vergütung nach § 32 EpiG nach dem regelmäßigen Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) zu bemessen. Nach § 3 Abs 3 EFZG solle eine Dienstnehmerin das Entgelt ungeschmälert erhalten, sodass die Arbeitsverhinderung für die Dienstnehmerin wirtschaftlich völlig neutral und schadlos sei. Die Berechnung des zu leistenden Entgelts erfolge nach dem fiktiven Ausfallsprinzip. Es seien daher neben dem laufenden Lohn auch die variablen Entgeltbestandteile (etwa ein Überstundenentgelt, Feiertagsentgelt oder Zulagen und Zuschläge) enthalten. Die Bf habe einen Bruttobetrag iHv EUR 2.745,35 zuzüglich Dienstgeberbeiträge und Lohnnebenkosten für den Zeitraum der Absonderung ausbezahlt.
Auch variable Entgeltbestandteile müssten von der Dienstgeberin ausbezahlt werden. Diese würden, soweit eine konkrete Ermittlung nicht möglich oder tunlich sei, zumeist mit einem Schnitt der letzten drei Monate bzw 13 Wochen berechnet werden. Die Bf berechne die Schnitte für die letzten zwölf Monate. Demnach habe Frau M für den Zeitraum der Absonderung EUR 252,50 an variablen Entgeltschnitten erhalten.
Zudem gehe die bB unter Verweis auf die Richtlinien des BMSGPK davon aus, dass Sonderzahlungen nur dann erstattungsfähig seien, wenn diese in dem Monat der Absonderung angefallen wären. Diese Rechtsansicht sei unrichtig.
Im Erlass vom 20.07.2020, GZ: 2020-0.406.069, werde diese Rechtsansicht ebenso nicht weiter begründet und finde diese Auslegung weder in § 32 EpiG noch in § 3 EFZG Deckung. Der Gesetzgeber habe mit § 32 EpiG den Personen, die von einer Absonderung betroffen gewesen seien, einen vollen wirtschaftlichen Ausgleich geben wollen. Bei unselbständigen Erwerbstätigen sollte dieser Anspruch durch die Dienstgeberin vorfinanziert werden. Es könne dieser Norm nicht entnommen werden, dass die Absonderung und die Entgeltfortzahlung wirtschaftlich zu Lasten der Dienstgeberin gehen sollten. Wirtschaftlich gesehen, seien die Sonderzahlungen zu einem Teil des Jahresbezugs geworden. Werde etwa ein Jahresbezug in fester Höhe vereinbart, werde dieser Jahresbezug in 14 gleiche Teile geteilt und ungleich über 12 Fälligkeitstermine ausbezahlt. Diese wirtschaftliche Betrachtung liege auch den Aliquotierungsvorschriften in Art IX f Kollektivvertrag für alle ArbeitnehmerInnen der L L GmbH, die nicht Angestellte kraft Gesetz sind, zu Grunde. Es entspreche der Judikatur des OGH, dass bei einer drittverschuldeten Entgeltfortzahlung die Dienstgeberin einen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger auch hinsichtlich anteiliger Sonderzahlungen habe – auch in diesem Fall werde es als unbillig angesehen, dass

der zufällige Auszahlungstermin der Sonderzahlungen in manchen Fällen den Schädiger und in anderen Fällen die Dienstgeberin belasten solle. Eine teleologische Auslegung vermöge daher nicht die Rechtansicht der bB zu rechtfertigen. Eine grammatikalische Auslegung könne ebenso nicht zu diesem Ergebnis führen. § 32 Abs 3 EpiG spreche zwar vom Übergang des Anspruchs mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, dies drücke aber nicht aus, dass die Arbeitgeberin den Anspruch überhaupt nicht erwerben würde. Diese Wortfolge könne bei strengster Wortauslegung nur bedeuten, dass der Anspruch auf Ersatz der anteiligen Sonderzahlungen mit dem Zeitpunkt der Auszahlung übergehen solle. Frau M habe die Sonderzahlungen im Mai und Oktober ausbezahlt erhalten, sodass spätestens zu diesen Zeitpunkten der jeweils anteilige Anspruch auf die Bf übergegangen wäre. Auf den Zeitraum der Absonderung entfalle ein Betrag iHv EUR 489,43 zuzüglich der Dienstgeberbeiträge und der Lohnnebenkosten. Die gänzliche Nichtberücksichtigung der anteiligen Sonderzahlungen entspreche nicht § 32 EpiG.
Die Rechtsansicht, dass lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge unter die in § 32 Abs 3 EpiG genannte gesetzliche Sozialversicherung fallen würden, widerspreche etwa der Rsp des UVS Oberösterreich (vom 2. August 2004, VwSen-590067/4StE), der einer Dienstgeberin Dienstgeberbeiträge iHv 21,35% zugesprochen habe. Aus dieser Höhe lasse sich ableiten, dass der UVS Oberösterreich jedenfalls die Arbeitslosenversicherung als ersatzfähig angesehen habe. Eine Reduzierung der gesetzlichen Sozialversicherung auf die in § 51 ASVG genannten Versicherungen enge den Anspruch nach § 32 EpiG ohne gesetzliche Grundlage ein.
Weiters seien alle Mitarbeiter der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der Linz AG pensionsversichert. Dieses sei eine Zuschusskasse öffentlichen Rechts nach § 479 ASVG und stelle eine zusätzliche, gesetzlich eingerichtete und verpflichtende Pensionsversicherung dar. Es unterliege nicht wie eine betriebliche Pensionsversicherung dem Pensionskassengesetz oder dem Betriebspensionsgesetz. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage im ASVG seien die Beiträge zur Pensionsversicherung im Pensionsinstitut der Linz AG mit der allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichzuhalten und als Teil der Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung iSd § 32 EpiG zu behandeln.

I.3. Mit Schreiben vom 18.01.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist die L L GmbH für öffentlichen Personennahverkehr mit Sitz in L.

II.2.2. J M, geboren am x, wohnhaft in L, ist eine Mitarbeiterin der Bf (Eintritt am 06.09.2016). Sie wurde aufgrund der Bescheide der bB vom 13.04.2020, GZ: 0023617/2020, und vom 14.04.2020, GZ: 0023831/2020, von 30.03.2020 bis 26.04.2020 nach § 7 bzw § 17 EpiG abgesondert.

II.2.3. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin der Mitarbeiterin in diesem Zeitraum die ihr gebührenden Bezüge weiter aus.

Für den gesamten Monat März 2020 wurde von der Bf bezüglich J M ein Normalbezug iHv EUR 2.550,28, eine Kinderzulage iHv EUR 115,84, eine Erschwerniszulage FD iHv EUR 22,93, eine Erschwerniszulage FD (§ 68/1) iHv EUR 252,40, eine Erschwerniszulage FD bei ÜSt iHv EUR 7,43, eine S+F-Schichtzulage iHv EUR 68,76, eine Nachtschichtzulage iHv EUR 11,84, eine Nachtschichtzulage pfl. iHv EUR 15,78, Überstunden 50% (§ 68/2) iHv EUR 123,49 und ein Entgeltzuschlag Arb. Verh. iHv EUR 87,36 in Form der Rückrechnung laut Bezugsnachweis vom April 2020, somit insgesamt brutto EUR 3.256,11, ausbezahlt.

Für den gesamten Monat April 2020 wurde von der Bf bezüglich J M ein Normalbezug iHv EUR 2.550,28, eine Kinderzulage iHv EUR 115,84, eine Erschwerniszulage FD iHv EUR 22,93, eine Erschwerniszulage FD (§ 68/1) iHv EUR 252,40, ein Entgeltzuschlag Feiertag iHv EUR 12,71, eine S+F-Schichtzulage iHv EUR 110,78, eine Nachtschichtzulage iHv EUR 17,10 und eine Nachtschichtzulage pfl. iHv EUR 17,10, somit insgesamt brutto EUR 3.099,14, ausbezahlt.

Weder im Monat März 2020 noch im Monat April 2020 wurden Sonderzahlungen ausbezahlt.

II.2.4. J M ist als Mitarbeiterin der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert.

II.2.5. Mit Eingabe vom 25.05.2020 stellte die Bf bei der bB einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin J M gem § 32 EpiG. Darin wurde ein Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 3.487,28 und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 798,95, somit ein Gesamtbetrag iHv EUR 4.286,23 geltend gemacht.

II.2.6. Die bB hat mit Bescheid vom 29.11.2020, GZ: 0033044/2020, die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes iHv EUR 2.739,03 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 480,15 gewährt. Die von der bB herangezogene Bemessungsgrundlage beläuft sich für März 2020 und April 2020 jeweils auf EUR 2.941,45. Darin enthalten sind der Normalbezug iHv EUR 2.550,28, die Kinderzulage iHv EUR 115,84, die Erschwerniszulage FD iHv EUR 22,93 und die Erschwerniszulage FD (§ 68/1) iHv EUR 252,40.

II.3. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Im Akt liegen insb die Bezugsnachweise von J M für die Zeiträume März 2020 und April 2020 auf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 33/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer

Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]“

III.1.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl 399/1974 idF BGBl I 100/2018, lautet auszugsweise:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.
[...]“

III.1.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 35/2021, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung
   a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 .....7,65%
   b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,65%
   c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,, unterliegt 7,65%
   d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist 7,65%
   e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 .....7,65%
   f) für die übrigen Vollversicherten 7,65%,
   g) für Lehrlinge 3,35%

   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
2. in der Unfallversicherung 1,2%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
3. in der Pensionsversicherung 22,8%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) *Aufgehoben.*

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung
   a) der in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben (§ 474 Abs. 1 zweiter Satz), beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   b) der in Abs. 1 Z 1 lit. b und d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

c) der in Abs. 1 Z 1 lit. c, e und f genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

d) der in Abs. 1 Z 1 lit. g genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 1,67%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 1,68%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

2. in der Pensionsversicherung beläuft sich der Beitragsteil
   des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
   des Dienstgebers ..... auf 12,55%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) Für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Vollversicherten sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(7) Abweichend von Abs. 3 Z 2 ist für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG), für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen.

[...]

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und das Pensionsinstitut der Linz AG bleiben als Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der diesen Instituten angeschlossenen Betriebe weiter bestehen. Die genannten Pensionsinstitute sind Zuschußkassen des öffentlichen Rechtes und unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der

Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 6 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 3 und 4, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98a, 101, 102 Abs. 3, 103, § 104 Abs. 3 und 5, 107, 107a, 109 bis 113;

2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 321 und 332 bis 337;

3. die Bestimmungen des Siebenten Teiles;

4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die 420 Abs. 6 Z 5 sowie Abs. 7 und 8, 421 bis 425, 426 Abs. 1, 430 Abs. 1, 6 und 7, 431 bis 433 mit der Maßgabe, daß eine gültige Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, 435, 443, 444, 446, 447, 448 mit der Maßgabe, dass anstelle von 14% 5,6% und anstelle von 7% 2,8% anzuwenden sind, 449 bis 453, 455 Abs. 1, 460, 460a und 460e; § 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der Linz AG mit der weiteren Maßgabe, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste zu entsenden sind.

(3) Die in die Verwaltungskörper der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute berufenen Versicherungsvertreter und die Mitglieder der bei diesen eingerichteten Beiräte unterliegen der Unfallversicherung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute ist gegeben, wenn und solange der Abgang in der versicherungstechnischen Bilanz 5% der bilanzierten Summe nicht überschreitet. Bei Überschreiten dieses Betrages sind zur Deckung des Abganges die Versicherungsleistungen zu vermindern oder die Beiträge zu erhöhen."

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpiG.

III.2.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf

Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Mitarbeiterin der Bf, J M, wurde aufgrund der Bescheide der bB vom 13.04.2020, GZ: 0023617/2020, und vom 14.04.2020, GZ: 0023831/2020, von 30.03.2020 bis 26.04.2020 nach § 7 bzw § 17 EpiG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum anzuerkennen ist.

III.2.3. Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie zB die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^{3} § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Das EFZG geht hinsichtlich der Berechnung der Entgeltfortzahlung grundsätzlich vom Ausfallsprinzip aus. Dabei bemisst sich die Entgeltfortzahlung nach jenem Entgelt, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre; dh sie richtet sich nach dem Entgeltanspruch, der entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung in dem zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre bzw wenn er „normal“ gearbeitet hätte (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^{3} § 3 EFZG Rz 2 [Stand 1.1.2018, rdb.at]). Damit wird auf einen konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch abgestellt. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts des Gesetzes geht der Anspruch auf Vergütung in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde (*Keisler/Hummelbrunner* in *Resch,* Corona-HB$^{1.04}$ Kap 1 Rz 147 [Stand 29.1.2021, rdb.at]).

Das regelmäßige Entgelt, das der Mitarbeiterin der Bf gebührte und dieser auch tatsächlich ausbezahlt wurde, setzte sich für den gesamten Monat März 2020 aus dem Normalbezug iHv EUR 2.550,28, der Kinderzulage iHv EUR 115,84, der Erschwerniszulage FD iHv EUR 22,93, der Erschwerniszulage FD (§ 68/1) iHv EUR 252,40, der Erschwerniszulage FD bei ÜSt iHv EUR 7,43, der S+F-

Schichtzulage iHv EUR 68,76, der Nachtschichtzulage iHv EUR 11,84, der Nachtschichtzulage pfl. iHv EUR 15,78, Überstunden 50% (§ 68/2) iHv EUR 123,49 und dem Entgeltzuschlag Arb. Verh. iHv EUR 87,36 in Form der Rückrechnung laut Bezugsnachweis vom April 2020 zusammen, sodass sich daraus ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 3.256,11 ergibt.
Für den gesamten Monat April 2020 setzte sich dieses aus dem Normalbezug iHv EUR 2.550,28, der Kinderzulage iHv EUR 115,84, der Erschwerniszulage FD iHv EUR 22,93, der Erschwerniszulage FD (§ 68/1) iHv EUR 252,40, dem Entgeltzuschlag Feiertag iHv EUR 12,71, der S+F-Schichtzulage iHv EUR 110,78, der Nachtschichtzulage iHv EUR 17,10 und der Nachtschichtzulage pfl. iHv EUR 17,10 zusammen, sodass sich daraus ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 3.099,14 ergibt.

Da sowohl der Normalbezug und die sämtlich genannten Nebenbezüge (die im regelmäßigen Entgelt iSd § 3 Abs 3 EFZG zu berücksichtigen sind) im vollen Umfang für die Monate März 2020 und April 2020, also auch für die Zeit der Absonderung – von 30.03.2020 bis 26.04.2020 – der Mitarbeiterin bezahlt wurden, hat die Bf einen Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG, wobei als Basis für die Berechnung die für den Monat März 2020 (EUR 3.256,11) und für den Monat April 2020 (EUR 3.099,14) errechneten Bruttobeträge – als tatsächlich für das jeweilige Monat geleistete Bezüge – heranzuziehen sind. Die Ansicht der bB, dass nur der Normalbezug sowie bestimmte Zulagen (hier die Kinderzulage, die Erschwerniszulage FD und die Erschwerniszulage FD (§ 68/1)) in der Berechnungsbasis zu berücksichtigen sind, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt werden. Es sind sohin sämtliche – und nicht nur bestimmte bzw ausgewählte – Nebenbezüge, die für den jeweiligen Monat tatsächlich ausbezahlt wurden (hier neben den oben genannten beispielhaft auch die S+F-Schichtzulage oder die Nachtschichtzulage), in der Berechnungsbasis zu berücksichtigen.

III.2.4. Für die der Bf zustehenden Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG ist sohin das regelmäßige Entgelt, also das tatsächlich von ihr zu tragende Bruttoentgelt, sowie der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen, an denen die Mitarbeiterin abgesondert war.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Mitarbeiterin nach §§ 7, 17 EpiG abgesondert war. Dementsprechend erfolgt die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Gesamtbruttobetrags, sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet – sohin der Gesamtbruttobetrag mit einem Teiler entsprechend der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, in dem die Mitarbeiterin abgesondert war, dividiert – und dieser sodann mit der Anzahl der Tage der Absonderung (des entsprechenden

Monats) der Mitarbeiterin multipliziert wird (im nachfolgenden mit Nachkommastellen gerechnet, woraus sich ggf Rundungsabweichungen ergeben).

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat März 2020 EUR 3.256,11. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 3.256,11 durch 31 – zumal der März 31 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 105,04. Da die Mitarbeiterin der Bf mittels Bescheide der bB im März 2020 für zwei Tage abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 105,04 mit dem Faktor zwei, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung im März 2020 iHv EUR 210,07.

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat April 2020 EUR 3.099,14. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 3.099,14 durch 30 – zumal der April 30 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 103,30. Da die Mitarbeiterin der Bf mittels Bescheide der bB im April 2020 für sechsundzwanzig Tage abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 103,30 mit dem Faktor sechsundzwanzig, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung im April 2020 iHv EUR 2.685,92.

Addiert man die zu ersetzenden Beträge aus dem Monat März 2020 (EUR 210,07) und April 2020 (EUR 2.685,92) ergibt sich eine Summe iHv EUR 2.895,99. Dieser Betrag ist der Bf sohin aus dem Titel der Entgeltfortzahlung als tatsächlich ausbezahltes regelmäßiges Entgelt nach § 32 Abs 3 EpiG zu erstatten.

III.2.5. Weiters ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben sich aus § 51 ASVG und umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Bei einer, wie im vorliegenden Fall, unter 60-jährigen Mitarbeiterin der Bf ergeben sich gemäß § 51 Abs 1 iVm Abs 3 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78%, in der Unfallversicherung iHv 1,2% und in der Pensionsversicherung iHv 12,55%. Daraus ergibt sich in Summe ein Gesamtprozentsatz iHv 17,53%.

Dass die in Rede stehende Mitarbeiterin der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L AG pensionsversichert ist, vermag für die Ersatzfähigkeit des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iSd § 32 Abs 3 EpiG nicht von Relevanz zu sein und sohin den zu ersetzenden Prozentsatz in der Pensionsversicherung nicht zu erhöhen. Denn beim Pensionsinstitut der Linz AG handelt es sich um eine zusätzliche Pensionsversicherung nach § 479 ASVG,

die sich als Ergänzung der gesetzlichen Pensionsversicherung versteht (vgl *Frank* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 479 ASVG Rz 17 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

17,53% vom tatsächlich ausbezahlten Bruttoentgelt iHv EUR 3.256,11 sind EUR 570,80, die die Bf für ihre Mitarbeiterin für den März 2020 in der gesetzlichen Sozialversicherung (iSd § 51 ASVG) zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 570,80) durch 31 – als Anzahl der Tage im März – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 18,41. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung der Mitarbeiterin im März 2020, also zwei, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin für den Monat März 2020 iHv EUR 36,83.

17,53% vom tatsächlich ausbezahlten Bruttoentgelt iHv EUR 3.099,14 sind EUR 543,28, die die Bf für ihre Mitarbeiterin für den April 2020 in der gesetzlichen Sozialversicherung (iSd § 51 ASVG) zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 543,28) durch 30 – als Anzahl der Tage im April – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 18,11. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung der Mitarbeiterin im April 2020, also sechsundzwanzig, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin für den Monat April 2020 iHv EUR 470,84.

Addiert man die Beträge, die die Bf als Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin zu leisten hatte, aus dem Monat März 2020 (EUR 36,83) und April 2020 (EUR 470,84), ergibt sich eine Summe iHv EUR 507,67. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen.

III.3. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpiG iHv EUR 3.403,66. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Bruttoentgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

Da im betroffenen Zeitraum nachweislich keine Sonderzahlungen für die Arbeitnehmerin der Bf geleistet wurden, ein Anspruch auf Vergütung aber auf Basis des im Abrechnungszeitraum tatsächlich ausbezahlten Bruttogehalts zu berechnen ist (sh dazu bereits oben unter Pkt. III.2.3.), sind allfällige Sonderzahlung – entgegen der Ansicht der Bf – im konkreten Fall auch nicht zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger